

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß DSGVO und BDSG (neu)

Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Piratenpartei Sachsen, Landesverband
Rothenburger Straße 7, 01099 Dresden
Vertreten durch den Vorstand

Ausfertigung für den Verantwortlichen Seite 1-3

Sehr geehrte(r) Frau/Herr/X

Hiermit verpflichte ich Sie, im Rahmen des Datenschutzes und Ihrer Aufgaben, auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Dadurch ist es Ihnen untersagt, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne entsprechende Anweisung personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Dies gilt insbesondere, jedoch nicht nur für folgende Daten / Datengruppen:

Alle Daten aus der Mitgliedsverwaltung der Piratenpartei Sachsen und allen Kreisverbänden der Piratenpartei in Sachsen.

Allen Daten aus anderen Verbänden und des Bundesverbandes.

Der politischen Meinung einzelner Mitglieder, sofern diese nicht durch Funktion oder Wahlamt öffentlich werden.

Daten der Finanzverwaltung der Piratenpartei, sofern die Veröffentlichung nicht durch Satzung, Gesetz oder Geschäftsordnung geregelt ist.

Inhalte von Mailinglisten, Adressdaten von Mailinglistennutzern, Beiträge von Mailinglisten im Sinne der Bearbeitung Beauftragung oder Tätigkeiten als Administrator der Mailingliste. (insbesondere die Verbindung von Adressen der Mailinglisten und Klarnamen von Nutzern, sofern diese nicht durch eigenes Handeln des Nutzers bekannt sind)

Die Inhalte von Mails und Briefen an die Partei, den Vorstand oder Funktionsträger, sofern diese nicht dem Grunde nach öffentlich sind oder als offene Briefe gekennzeichnet sind.

Daten zu politischen Kampagnen und deren Planung vor der Veröffentlichung des Kampagnenstartes, sofern diese nicht durch öffentlichen Beschluss oder durch Verlautbarung des Vorstandes bekannt gegeben wurden.

Daten über die der Bearbeiter durch seine Tätigkeit Kenntnis erlangt, diese jedoch nicht zu den allgemeinen Daten über ein Mitglied gehören, sondern besondere Daten sind, wie sie im Artikel 9 DSGVO beschrieben sind. (Anlage 1)

Ebenso sind Daten des Eintritts oder Austritts nur im Rahmen eines Mandates oder Wahlamtes zulässig. Andere Daten zur Mitgliedschaft unterliegen der Verschwiegenheit. Dies gilt auch nach dem Ablauf von Wahlämtern.

Auch über die Dauer Ihrer Tätigkeit hinaus hat diese Verpflichtung Bestand.

Eine Missachtung dieser Vereinbarung kann Sanktionen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer Gesetze wie dem Strafgesetzbuch z.B. § 206 und oder dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb § 17 nach sich ziehen. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben. Das Recht auf Ersatz von entstanden wirtschaftlichem Schaden oder allgemeinem Schadensersatz kann durch Fehlverhalten ausgelöst werden.

Diese Verpflichtung gilt für alle Arten von Mitarbeitern, auch ehrenamtliche Mitarbeiter, Beauftragte oder Beschäftigte, Mandatäre sowie alle Wahlämter in Vorstand, Schiedsgericht und Rechnungsprüfung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verantwortlichen

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO wurde ich aufgeklärt und die Begriffsbestimmungen sowie die Arten besonders zu schützenden Daten habe ich als Anlage 1 dieser Verpflichtung erhalten.

Die Adresse und den Namen des Datenschutzbeauftragten, der für meine Gliederung tätig ist habe ich erhalten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

Straße:

PLZ und Ort:

Mitgliedsnummer: Geburtsdatum:

Schulungsnachweiss

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO

wurde ich am in in einer Schulung mit der Dauer von

- 15 Minuten
- 30 Minuten
- 45 Minuten
- 60 Minuten
- 75 Minuten
- 90 Minuten
- 2 mal 90 Minuten
- Minuten

unterrichtet und geschult. In der Schulung wurden

- Inhalte der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Umgang mit Daten allgemein
- Umgang mit Daten nach Artikel 9 DSGVO
- Die Verpflichtung auf den Datenschutz und die dazu gehörenden Inhalte
- Die Tätigkeiten von Administratoren auf Mailinglisten oder in der IT
- Die Tätigkeiten von Mitgliedern des Vorstandes und die dazu gehörenden Pflichten
- Die Tätigkeiten von Mitarbeitern in der Verwaltung (Mitgliedsdaten, Finanzen, Orga) mit Pflichten und Regelungen
- Struktur der DSGVO, Erwägungsgründe und Querverweise zum BDSG (neu)
- Der Begriffe im Datenschutz, den Datenschutzrecht und dem Telekommunikationsgesetz erläutert. (Wichtigste Abkürzungen oder Begriffe aus der Verpflichtung) Anlage 1 Artikel 4 DSGVO
 - DSGVO
 - BDSG (alt) (neu)
 - TKG
 - StGB und UWG
 - Verz. d. Verarbeitungstätigkeiten
 - Nutzer / Mitglied / ehem. Mitglied
 - Funktionsträger
 - Verantwortlicher
- Bußgeld Vorschriften und Vorgaben der DSGVO
- Anderer Inhalt, hier aufgeführt:

.....
.....
.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Schulenden

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß DSGVO und BDSG (neu)

Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Piratenpartei Sachsen, Landesverband
Rothenburger Straße 7, 01099 Dresden
Vertreten durch den Vorstand

Ausfertigung für das Mitglied / den Beauftragten / den Funktionsträger / den Mandatar Seite 4-6

Sehr geehrte(r) Frau/Herr/X

Hiermit verpflichte ich Sie, im Rahmen des Datenschutzes und Ihrer Aufgaben, auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Dadurch ist es Ihnen untersagt, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne entsprechende Anweisung personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Dies gilt insbesondere, jedoch nicht nur für folgende Daten / Datengruppen:

Alle Daten aus der Mitgliedsverwaltung der Piratenpartei Sachsen und allen Kreisverbänden der Piratenpartei in Sachsen.

Allen Daten aus anderen Verbänden und des Bundesverbandes.

Der politischen Meinung einzelner Mitglieder, sofern diese nicht durch Funktion oder Wahlamt öffentlich werden.

Daten der Finanzverwaltung der Piratenpartei, sofern die Veröffentlichung nicht durch Satzung, Gesetz oder Geschäftsordnung geregelt ist.

Inhalte von Mailinglisten, Adressdaten von Mailinglistennutzern, Beiträge von Mailinglisten im Sinne der Bearbeitung Beauftragung oder Tätigkeiten als Administrator der Mailingliste. (insbesondere die Verbindung von Adressen der Mailinglisten und Klarnamen von Nutzern, sofern diese nicht durch eigenes Handeln des Nutzers bekannt sind)

Die Inhalte von Mails und Briefen an die Partei, den Vorstand oder Funktionsträger, sofern diese nicht dem Grunde nach öffentlich sind oder als offene Briefe gekennzeichnet sind.

Daten zu politischen Kampagnen und deren Planung vor der Veröffentlichung des Kampagnenstartes, sofern diese nicht durch öffentlichen Beschluss oder durch Verlautbarung des Vorstandes bekannt gegeben wurden.

Daten über die der Bearbeiter durch seine Tätigkeit Kenntnis erlangt, diese jedoch nicht zu den allgemeinen Daten über ein Mitglied gehören, sondern besondere Daten sind, wie sie im Artikel 9 DSGVO beschrieben sind. (Anlage 1)

Ebenso sind Daten des Eintritts oder Austritts nur im Rahmen eines Mandates oder Wahlamtes zulässig. Andere Daten zur Mitgliedschaft unterliegen der Verschwiegenheit. Dies gilt auch nach dem Ablauf von Wahlämtern.

Auch über die Dauer Ihrer Tätigkeit hinaus hat diese Verpflichtung Bestand.

Eine Missachtung dieser Vereinbarung kann Sanktionen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer Gesetze wie dem Strafgesetzbuch z.B. § 206 und oder dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb § 17 nach sich ziehen. Außerdem kann eine Verletzung dieser Verpflichtung arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben. Das Recht auf Ersatz von entstanden wirtschaftlichem Schaden oder allgemeinem Schadensersatz kann durch Fehlverhalten ausgelöst werden.

Diese Verpflichtung gilt für alle Arten von Mitarbeitern, auch ehrenamtliche Mitarbeiter, Beauftragte oder Beschäftigte, Mandatäre sowie alle Wahlämter in Vorstand, Schiedsgericht und Rechnungsprüfung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verantwortlichen

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO wurde ich aufgeklärt und die Begriffsbestimmungen sowie die Arten besonders zu schützenden Daten habe ich als Anlage 1 dieser Verpflichtung erhalten.

Die Adresse und den Namen des Datenschutzbeauftragten, der für meine Gliederung tätig ist habe ich erhalten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

Straße:

PLZ und Ort:

Mitgliedsnummer: Geburtsdatum:

Schulungsnachweis

Über die notwendigen Pflichten und Verhaltensweisen zum Datenschutz gemäß der DSGVO

wurde ich am in in einer Schulung mit der Dauer von

- 15 Minuten
- 30 Minuten
- 45 Minuten
- 60 Minuten
- 75 Minuten
- 90 Minuten
- 2 mal 90 Minuten
- Minuten

unterrichtet und geschult. In der Schulung wurden

- Inhalte der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- Umgang mit Daten allgemein
- Umgang mit Daten nach Artikel 9 DSGVO
- Die Verpflichtung auf den Datenschutz und die dazu gehörenden Inhalte
- Die Tätigkeiten von Administratoren auf Mailinglisten oder in der IT
- Die Tätigkeiten von Mitgliedern des Vorstandes und die dazu gehörenden Pflichten
- Die Tätigkeiten von Mitarbeitern in der Verwaltung (Mitgliedsdaten, Finanzen, Orga) mit Pflichten und Regelungen
- Struktur der DSGVO, Erwägungsgründe und Querverweise zum BDSG (neu)
- Der Begriffe im Datenschutz, den Datenschutzrecht und dem Telekommunikationsgesetz erläutert. (Wichtigste Abkürzungen oder Begriffe aus der Verpflichtung) Anlage 1 Artikel 4 DSGVO
 - DSGVO
 - BDSG (alt) (neu)
 - TKG
 - StGB und UWG
 - Verz. d. Verarbeitungstätigkeiten
 - Nutzer / Mitglied / ehem. Mitglied
 - Funktionsträger
 - Verantwortlicher
- Bußgeld Vorschriften und Vorgaben der DSGVO
- Anderer Inhalt, hier aufgeführt:

.....
.....
.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Verpflichteten

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Schulenden

Der Datenschutzbeauftragte der Piratenpartei Sachsen

Sir Thomas Marc

Aka

Thomas Marc Göbel

Winterbacher Straße 1

66917 Biedershausen

Telefon 06375 3889081

Mobil: 0176 61426374

Mail mit PGP Verschlüsselung im persönlichen Zugriff (Datensicherheit gewährleistet)

thomasmarcgoebel@avalonorden.de

Mail mit PGP Verschlüsselung auf Server der Piratenpartei

Dsb2@piratenpartei.de

Mitarbeiter im Büro des Datenschutzbeauftragten:

Thia aka Janine Lorenz Tel: 06375 3889082

Birgit aka Birgit Wenzel Tel: 06375 3889080

Uschi aka Uschi Frei – Büromitarbeit

Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung: Merkblatt

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien

seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. ¹„Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. ²Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 1. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen

hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;

2. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß [Artikel 27](#) bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß [Artikel 51](#) eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 1. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 2. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 3. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 1. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union

in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

2. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der [Richtlinie \(EU\) 2015/1535](#) des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ([ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1](#)).

Passende Erwägungsgründe

(15) Technologieneutralität (24) Anwendung auf Verarbeiter außerhalb der Union bei Profilerstellung von Betroffenen innerhalb der Union (26) Keine Anwendung auf anonymisierte Daten (28) Einführung der Pseudonymisierung (29) Pseudonymisierung bei demselben Verantwortlichen (30) Online-Kennungen zur Profilerstellung und Identifizierung (31) Keine Anwendung auf Behörden in Ausübung ihres offiziellen Auftrages (34) Genetische Daten (35) Gesundheitsdaten (36) Festlegung der Hauptniederlassung (37) Unternehmensgruppe

Passende Paragraphen des BDSG

§ 2 BDSG Begriffsbestimmungen

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
 1. Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
 2. die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
 3. die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
 4. die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
 5. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
 6. die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
 7. die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

8. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 9. die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 10. die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß [Artikel 89](#) Absatz 1 erforderlich.
3. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
 4. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Passende Erwägungsgründe

(46) Lebenswichtige Interessen (51) Besonderer Schutz sensibler Daten (52) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten (53) Verarbeitung sensibler Daten im Gesundheits- und Sozialbereich (54) Verarbeitung sensibler Daten zu Zwecken der öffentlichen Gesundheit (55) Öffentliches Interesse bei Verarbeitung durch staatliche Stellen für Ziele anerkannter Religionsgemeinschaften (56) Verarbeitung von Daten zur politischen Einstellung durch Parteien

Passende Paragraphen des BDSG

§ 22 BDSG Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten § 24
 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen § 27
 BDSG Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu

statistischen Zwecken § 28 BDSG Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

§ 88 TKG – Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegt der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

§ 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Postoder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,

2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder

3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen DSV R-Abt. - Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) V.15.01.2011 – Seite 4 von 5 der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

§ 17 UWG – Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.